



Amtliche Bekanntmachungen



**STADT
WÜRZBURG**

**Bekanntmachung der Einstellung und des
erneuten Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
für die 1. Änderung des Bebauungsplans
„Stuttgarter Straße“ – Heidingsfeld 6.1,
gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der
Innenentwicklung)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2020 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 20.03.2014 und den Auslegungsbeschluss vom 03.12.2015 für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Stuttgarter Straße“ – Heidingsfeld 6.1, für das Gebiet der Grundstücke Fl. Nrn. 4067, 4068, 4069 und 4081, aufzuheben und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die erneute Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Stuttgarter Straße“ – Heidingsfeld 6.1, gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), für das Gebiet der Grundstücke Fl. Nrn. 4067, 4068, 4069 und 4081, beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Wiedernutzbarmachung von Flächen) handelt. Weitere Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind, dass die festgesetzte Grundfläche gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB weniger als 20 000 m² aufweist und gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Das beschleunigte Verfahren ist weiterhin anwendbar, weil durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend, wonach von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann.

Ziel und Zweck der Planung ist es, eine Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr auszuweisen. Das ursprüngliche Planungsziel mit Schaffung von gewerblichen Flächen wird zugunsten der vom Amt für Zivil- und Brandschutz angemeldeten Notwendigkeit einer zweiten Feuerwache im südlichen Stadtbezirk aufgegeben, welche zur Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist zwingend erforderlich ist.

Die Öffentlichkeit kann im Rathaus bei der Stadt Würzburg, Fachabteilung Bauleitplanung, Beim Grafeneckart 1, 3. Stock, während der Sprechzeiten den räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans einsehen (Veröffentlichung auch auf der Internetseite unter folgender Adresse www.wuerzburg.de/r_513208) und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Sprechzeiten sind von Montag und Mittwoch von 08:30 bis 13:00 Uhr; Dienstag und Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten kann (bei Bedarf) eine Erkundigung nach vorheriger Vereinbarung unter der Tel. Nr. 0931/37-2284 (Frau Balbach) erfolgen.

Würzburg, 18.02.2020
Stadt Würzburg
gez.
Christian Schuchardt
Oberbürgermeister